

## A10 Kommunale Jugendpolitik im Bistum stärken

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand  
Beschlussdatum: 05.06.2024  
Tagesordnungspunkt: 5. Anträge

### Antragstext

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Kommunale Jugendpolitik im Bistum Aachen ist uns wichtig. Aktuell sind jedoch  
3 Gremien wie der Jugendhilfeausschuss, welche eigentlich zur Beteiligung von  
4 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschaffen wurden zu unattraktiv.  
5 Das muss sich ändern!
- 6
- 7 Daher fordern wir von der Kommunalpolitik:
- 8
- 9 Unkomplizierte & unbürokratische Teilnahme und Mitarbeit an JHAs ermöglichen  
10  
11 kinder und jugendgerechte Kommunikation sowie Aufbereitung der Themen des JHAs  
12
- 13 Besetzung des JHAs mit jungen, qualifizierten Menschen  
14
- 15 Der BDKJ Diözesanvorstand setzt sich in der Interessensvertretung und  
16 Lobbyarbeit auf jeglicher politischen Ebene aktiv für unsere Forderungen ein.  
17
- 18 Wir arbeiten gemeinsam daran, die kommunale Jugendpolitik im Bistum Aachen unter  
19 Beteiligung der Jugendverbände aktiv zu gestalten. Dazu müssen  
20 Jugendverbandliche Perspektiven in möglichst vielen Jugendhilfeausschüssen in  
21 den Kommunen vertreten sein.
- 22 Die BDKJ Diözesanstelle
- 23 • sorgt für Vernetzung und Austausch zum Thema, sowie für  
24 Qualifizierungsangebote für alle Interessierten
- 25 • treibt die Kooperation mit dem Bistum und dem Caritas-Diözesanverband  
26 (ABC-Kooperation) zur gemeinsamen Vertretung weiter voran
- 27 • knüpft auch Kontakte zu Stadt- und Kreisjugendringen im Bistum, um  
28 gemeinsam mit den Regionalverbänden Interessen vor Ort zu bündeln
- 29 Wir werden
- 30 • gemeinsam mit Jugend- und Regionalverbänden und der BDKJ Diözesanstelle  
31 geeignete Kandidat\*innen suchen und aufstellen
- 32 • daran arbeiten, dass auch in den Regionen und Kommunen die ABC-Kooperation  
33 Fuß fasst

## Begründung

34 Jugendverbände leben demokratische Selbstorganisation und vertreten junge  
 35 Menschen und deren Anliegen auch auf Ebene der Kommunen gegenüber der Verwaltung  
 36 und der Politik vor Ort. Haupt- und Ehrenamtliche gestalten so die  
 37 jugendpolitischen Strukturen und die kommunale Jugendpolitik entscheidend mit.

38 Im Bistum gibt es 22 Jugendhilfeausschüsse, die sich nicht nur mit den  
 39 Themenfeldern Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung und Jugendförderung  
 40 befassen, sondern auch (im Rahmen der verpflichtenden Jugendbeteiligung) mit  
 41 vielen anderen Entscheidungen, die das direkte Lebensumfeld von Kindern und  
 42 Jugendlichen vor Ort betreffen, etwa zum ÖPNV, zu Freizeitangeboten oder der  
 43 Radwegeplanung.

44 Die wichtigsten Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse betreffen die  
 45 Verteilung der Gelder im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Hier ist auch der  
 46 Ansatzpunkt, um Einfluss zu nehmen auf die Finanzierung der  
 47 Jugend(verbands)arbeit vor Ort.

48 Neben Mitgliedern des jeweiligen Rates (sie stellen 3/5 der wahlberechtigten  
 49 Stimmen) sind auch öffentliche und freie Träger (wie der BDKJ) Teil des Gremiums  
 50 (zu 2/5 der Stimmen). Gewählt werden sie durch den Rat in den Kommunen.  
 51 Vorschläge der freien Träger müssen nach §71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII  
 52 „angemessen“ berücksichtigt werden.

53 Um in einen Jugendhilfeausschuss gewählt werden zu können, müssen Interessierte  
 54 eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Die Person

- 55 • muss mindestens 18 Jahre alt sein
- 56 • muss den Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im Bereich des jeweiligen  
 57 Jugendamtes haben
- 58 • muss die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen
- 59 • darf nicht bei der jeweiligen Kommune als Angestellte\*r oder Beamte\*r  
 60 tätig sein (das gilt auch für die aufsichtführenden Behörden)

61 Für jede\*n Vertreter\*in im Jugendhilfeausschuss wird eine\*r Vertreter\*in  
 62 gewählt.

63 Die kommunalpolitische Gremienarbeit ist zeitintensiv und oft aufreibend,  
 64 trotzdem ist sie aus Perspektive von Kindern und Jugendlichen notwendig, denn  
 65 sie ist einer der Ansatzpunkte, direkt auf das Lebensumfeld von Kindern und  
 66 Jugendlichen einzuwirken.

67 Wenn in immer weniger Jugendhilfeausschüssen Vertreter\*innen der katholischen  
 68 Jugendverbände mitbestimmen, besteht die Gefahr, dass sich die Situation für die  
 69 Jugendverbandsarbeit auf Ortsebene verschlechtert.

70 Die Förderung der Jugendarbeit ist durch die Formulierung „angemessen“ in §79  
 71 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nicht ausreichend und – vor allem – nicht verlässlich  
 72 abgesichert.

73 Die Perspektive der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss mit einzubringen,  
74 bedeutet daher auch, den öffentlichen Träger immer wieder darauf hinzuweisen,  
75 dass Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe der Kommunen ist und dass Jugend- und  
76 Jugendverbandsarbeit von großer Bedeutung sind, nicht nur für Kinder und  
77 Jugendliche, sondern auch für ein funktionierendes Gemeinwesen in den Kommunen.